

St. Galler Uni-Dozent warnt wegen Kopftuch

Kaum einer kennt sich mit der Gesetzeslage rund um das Kopftuch an Schulen so gut aus wie Lorenz Engi von der Universität St. Gallen. Ihn stört, wie derzeit die politische Debatte verläuft – und er übt Kritik.

Fabio Wyss

Immer wieder taucht es zuletzt auf: das bald 30-jährige Urteil des Bundesgerichts zur Causa einer Lehrerin mit Kopftuch. Doch ist dieses Urteil überhaupt auf die junge Kopftuchträgerin anwendbar, die kürzlich an der Schule in Goldingen unterrichten wollte? Nein, findet Rechtsexperte Lorenz Engi. Und er muss es wissen. Er ist Privatdozent an der Universität St. Gallen und habilitierte dort mit einer Arbeit über die religiöse Neutralität des Staates.

Lorenz Engi, Sie verfolgen den Fall der jungen Kopftuchträgerin, die in Goldingen als Lehrerin arbeiten wollte. Was stört Sie dabei?

Es stört ein wenig, dass die Rechtslage oft sehr vereinfacht dargestellt wird. Es ist so, dass die Rechtslage alles andere als unkompliziert ist. Vielmehr präsentiert sie sich äusserst anspruchsvoll.

Warum?

Die Lehrerin, die mit Kopftuch unterrichten will, ist auf der einen Seite eine Grundrechtsträgerin. Sie geniesst die Religionsfreiheit. Auf der anderen Seite muss die Schule das Neutralitätsgebot beachten. Öffentliche Schulen müssen also die konfessionelle Neutralität wahren. Das ergibt rechtlich eine schwierige Konstellation, weil diese Güter miteinander kollidieren.

Aber dafür gibt es doch ein Bundesgerichtsurteil aus dem Kanton Genf?

Das ist etwas, das in der aktuellen Debatte ebenfalls störend ist: der Verweis auf den Bundesgerichtsentscheid von 1997. Dieser wird oft etwas falsch interpretiert, nämlich wie eine allgemeine Regel. Ein Gerichtsurteil betrifft aber immer einen konkreten Fall. Und bei diesem Urteil gilt es zu beachten, dass das Bundesgericht in Bezug auf den Kanton Genf entschieden hat. Genf kennt ganz besondere Regelungen, auf die sich das Bundesgericht bezogen hat. Denen zufolge dürfen öffentliche Angestellte keine auffälligen religiösen Symbole tragen. Genf hat in der Zwischenzeit sogar ein Laizitätsgesetz geschaffen.

Gibt es diese strikte Trennung von Staat und Kirche in anderen Kantonen?

Nein. Auch im Kanton St. Gallen nicht. Und das ist sehr wichtig in der juristischen Beurteilung einer Lehrerin mit Kopftuch. Im Kanton Genf urteilte das Bundesgericht im Sinne der Neutralität. Und löste so das Spannungsfeld mit der Religionsfreiheit auf. Das kann man so machen. Aber was Politiker nun nicht



Zweifelt: Rechtsexperte Lorenz Engi glaubt, dass die Befürchtungen der Gemeinde Eschenbach wegen eines Rechtsstreits rund um die Kopftuch tragende Lehrerin in Goldingen unbegründet sind.

Bild: zvg

tun sollten, ist, dieses Urteil zu verallgemeinern. Da gilt es aufzupassen. Denn die Rechtslage ist in den anderen Kantonen nicht eindeutig geklärt.

Das Bundesgericht hält den Eingriff in die Religionsfreiheit aber für gerechtfertigt. Denn die Kinder müssen nun mal den obligatorischen Schulunterricht besuchen. Und haben eine wenig gefestigte Persönlichkeit, was sie für religiöse Einflüsse empfänglich macht. Das gilt auch ausserhalb des Kantons Genf.

Ja, so kann man argumentieren. Der Fall ist darum so anspruchsvoll, weil die Lehrerin sich genau auf einer rechtlichen Schnittstelle bewegt. Zwischen ihrem Recht, ihrer individuellen Freiheit, ihre Religion auszuüben. Und der Neutralität der Schule.

Und warum ist Neutralität für die Schule wichtig?

Hinter der Neutralität stehen die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler. Dass sie nicht religiös beeinflusst oder indoktriniert werden. Das ist ihre negative Religionsfreiheit. Und das ist der Kern der Entscheidung, die das Bundesgericht 1997 getroffen hat. Zum Teil gewichten das auch Schulbehörden in der Praxis höher, wenn sie das Kopftuch nicht dulden. Sie wollen so ihre Schülerinnen und Schüler vor Einflüssen schützen.

Trotzdem halten Sie ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen, wie es beispielsweise die St. Galler SVP fordert, für eine «schwerwiegende Einschränkung» der Grundrechte. Wieso?

Vorab: Rein rechtlich ist das eine nicht ganz geklärte Frage. Es gab den Fall 2015 von St. Margrethen, wo eine Schülerin das Kopftuch tragen wollte. Und dort hat das Bundesgericht gesagt, das Kopftuchverbot wäre tatsächlich ein schwerwiegender Eingriff, weil die Schülerin täglich gegen ihre religiöse Überzeugung handeln müsste. Bei Lehrerinnen hat das Bundesgericht bisher nicht entschieden, ob es ein schwerwiegender Eingriff wäre.

Und losgelöst vom Juristischen?

Wenn man der Lehrerin das Kopftuch untersagt, ist das gesellschaftlich eine schwerwiegende Sache. Es läuft für sie

ist, ob die Eltern überhaupt eine Beschwerdebefugnis haben. Um klagen zu können, benötigen sie eine Verfügung. Eine Kündigung oder ein Verbot kann zum Beispiel von Betroffenen angefochten werden. Somit wäre es schwierig geworden für die Eltern, dass sie überhaupt gegen die Anstellung hätten prozessieren können.

Und abgesehen von dieser Formalität?

Zum Verhalten der Gemeinde kann ich mich im Detail nicht äussern, dazu kenne ich die Einzelheiten zu wenig. Aber ganz überzeugend wirkt es nicht. Als Schule oder Gemeinde gilt es, so zu handeln, wie man es für richtig und rechtlich zulässig hält. Und dann sind Interessenkonflikte wie zwischen Freiheit der Lehrperson und Neutralität der Schule vorab abzuwägen. Da sind sie offenbar zum Schluss gekommen, dass die Lehrerin geeignet ist.

So könnte aber nun bei jedem Entscheid der Gemeinde mit dem Gang vors Bundesgericht gedroht werden, um ihn umzustossen.

Für eine Gemeinde finde ich die Angst vor Umtrieben kein ausschlaggebendes Argument. Eine Behörde sollte ihre Entscheide gründlich bedenken und dann dazu stehen. Wenn die Gemeinde überzeugt ist von der Lehrerin und sagen kann, dass sie den neutralen Unterricht gewährleisten kann, sollte sie das so vertreten. Das betrifft übrigens auch nicht muslimische Lehrpersonen. Zum Beispiel Lehrpersonen mit freikirchlichem Hintergrund müssen sich ebenso zurückhalten, was ihre religiösen Überzeugungen angeht. Und dürfen die Schule nicht missbrauchen, um zu missionieren. Wenn das eine Lehrerin nach Beurteilung der Schule kann, muss eine Gemeinde für sie einstehen – nötigenfalls vor anderen Instanzen.

Sie haben die verschiedenen religiösen Hintergründe angesprochen. Beim Kopftuch ist die Sache etwas anders gelagert als bei einem Jesuskruzifix oder einer jüdischen Kippa. Das Kopftuch gilt als ein Zeichen weiblicher Unterdrückung.

Das ist ein alter Diskurs, ob das Kopftuch quasi die Unterdrückung oder zumindest die Schlechterstellung der Frau symbolisiert. Dazu kann man sich auf das Bundesgericht stützen, das sich im Entscheid zur Schülerin in St. Margrethen äusserte. Demzufolge sind die Gründe, warum eine Frau das Kopftuch trägt, heterogen. Es kann Ausdruck eines traditionellen Rollenverständnisses sein. Aber umgekehrt auch Ausdruck einer selbstbewussten Haltung der Frau, die sich eigenständig für ein Kopftuch entscheidet – vielleicht sogar gegen den Druck ihres Umfelds.

Zu guter Letzt: Angenommen, Sie wären Bundesrichter und der Fall aus Goldingen landet bei Ihnen. Wie würde Ihr Urteil ausfallen?

(lacht). Ein eindeutiger Entscheid fällt mir schwer. Es ist rein rechtlich ein fundamentaler Konflikt. Unter juristischen Gesichtspunkten ist die Frage, ob das allgemeine Neutralitätsgebot als Grundlage für ein Verbot des Kopftuchs ausreicht. Denn gesetzlich steht nur, dass Schulen neutral sein müssen. Das heisst nicht explizit, dass eine Frau kein Kopftuch tragen darf. Man kann juristisch mit guten Gründen für die eine oder andere Position entscheiden.



Philipp Ernst

Bild: zvg

Nachfolger von Roman Kistler angestellt

Der Regierungsrat hat Philipp Ernst als Departementssekretär des Departements des Innern angestellt. Er tritt per 1. November die Nachfolge von Roman Kistler an.

Ab 1. November 2025 wird Philipp Ernst aus Zug die Stelle als neuer Departementssekretär des Departements des Innern antreten. Der Regierungsrat hat ihn als Nachfolger von Roman Kistler angestellt, welcher das Departement des Innern per Anfang Dezember 2025 nach 15 Jahren verlässt.

Philipp Ernst ist 48 Jahre alt. Er bringt langjährige Erfahrung aus verschiedenen Funktionen der öffentlichen Verwaltung mit. Zuletzt war er Gemeindeschreiber in einer Zürcher Gemeinde. Davor arbeitete er als stellvertretender Amtsleiter in der Staatskanzlei des Kantons Zug.

Philipp Ernst hat an den Universitäten Bern und Lugano einen Masterabschluss in Public Management und Policy gemacht. Er verfügt zudem über ein Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber des Kantons Luzern. (Stk/i)



TICKETGEWINNER

Aus allen Einsendungen, welche im Rahmen unseres Wettbewerbs «Wir verlosen 4x2 Tickets für das Badi Open Air Emmen» eingegangen sind, wurden folgende Gewinner gezogen: Walter Kühne, Wollerau; Renate Schättin, Wangen; Alois Marty, Unterberg; Pia Pangratz, Tuggen. Die Gewinner werden persönlich benachrichtigt. Herzliche Gratulation und viel Vergnügen!

Redaktion und Verlag

REKLAME

WYSS & PARTNER

BESONDERS

Wyss & Partner: Die auch international gesuchten Vermögensverwalter am Fusse des Pizol.

wysspartner.ch

Zur Person

Lorenz Engi ist Buchautor und Privatdozent für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität St. Gallen.

Zudem ist er als Lehr- und Forschungsrat an der Universität Freiburg tätig. In St. Gallen habilitierte er mit einer Arbeit über die religiöse Neutralität des Staates. Davor war er beim Kanton Zürich angestellt, wo er sechs Jahre als Delegierter für Religionsfragen arbeitete und direkten Kontakt mit verschiedenen Konfessionsangehörigen hatte. (wyf)